

Steuerliche Erleichterungen

Sanierungen von 2020 bis 2029

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen wie

- Erneuerung beziehungsweise die Optimierung von Fenstern oder Außentüren

- Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Decken
- die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage
- die Erneuerung der Heizungsanlage
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Für den Steuerbonus nach § 35c EStG müssen Sanierungsmaßnahmen **nach dem 31. Dezember 2019 begonnen werden und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sein** Einzelmaßnahmen aber auch umfassende Sanierungen, die schrittweise realisiert werden. Gefördert selbstgenutzte Wohnhäusern + selbstbewohnten Eigentumswohnungen in der EU Abschreibung mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung beantragen

Die Mindestanforderungen (Beispiel Anlage) für die energetischen Maßnahmen sowie die Anforderungen an ausführende Fachunternehmen nach *Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzweckengenutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung–ESanMV)*"

- Sanierungskosten über drei Jahre verteilt absetzen
- absetzen können Steuerpflichtige die Kosten für eine energetische Maßnahme erstmals in dem Kalenderjahr, in dem die Sanierung abgeschlossen wird.
- Ermäßigt wird die Einkommensteuer in diesem **ersten wie auch im zweiten Kalenderjahr um je 7% der Aufwendungen** (höchstens jedoch um je 14.000 Euro) im **dritten Kalenderjahr können weitere 6% der Aufwendungen** geltend gemacht werden (höchstens 12.000 Euro)
- **Insgesamt Förderbetrag von 20 %** (7 + 7 + 6) der Aufwendungen (höchstens jedoch 40.000 Euro über nach 3 Jahre nach Abschluss der Sanierung).

Voraussetzungen für die Förderung

- Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre sein
- die Sanierungsmaßnahmen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden
- korrekte Umsetzung der Maßnahmen bescheinigen
- eine ordentliche Rechnung
- keine andere Förderung parallel
- Alternative zu KfW- und BAFA-Förderung bei Sanierungsmaßnahmen